

Gen. 14.7.49
Stu

45

IM NAMEN DES GESETZES !

In der Strafsache
gegen

- 1.) den Ziegeleiarbeiter G. K. , geb. am in
wohnhaft in ,
- 2.) den Schneidermeister O. S. ,
wohnhaft in V. ,
- 3.) den Landwirt A. H. K. sen.,
geb. am in , wohnhaft in ,
- 4.) den Landwirt Ch. H. , geb. am in
,
- 5.) den Arbeiter A. Z. , in
,
- 6.) den Landwirt H. B. , geb. am 1. in
wohnhaft in ,
- 7.) den Steinmetz A. K. , jun. geb. am
,
- 8.) den Reichsbahnarbeiter K. J. , geb. am
in , wohnhaft in ,

wegen Landfriedensbruchs

hat die Strafkammer ~~VII~~ des Landgerichts in Kassel
auf Grund der Sitzung vom 30., 31. 3. und 4. 4. 1949,
an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Scharnitzky
als Vorsitz,

Landgerichtsrat Uhse,
Landgerichtsrat Simon
als Beisitzer,

Frau Annemarie Schnitter, Begra.,
Reg. Insp. i. R. Beber, Kassel-W.,
als Schöffen,

Staatsanwalt Dr. Narowetz

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. Wiesner, Assessor (K) Dr. Jürgens und
Assessor (K) Dr. Busse
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

~~Stu~~

am 4. April 1949

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagten K[REDACTED] sen., B[REDACTED] und Jäger werden freigesprochen.

Wegen schweren Landfriedensbruches werden verurteilt :

K[REDACTED] unter Freisprechung im übrigen zu 10 Monaten Gefängnis,

S[REDACTED] zu 9 Monaten Gefängnis,

H[REDACTED] zu 6 Monaten Gefängnis.

Wegen einfachen Landfriedensbruches werden verurteilt :

Z[REDACTED] unter Freisprechung im übrigen zu 4 Monaten Gefängnis,

K[REDACTED] jun. zu 4 Monaten Gefängnis.

Den Angeklagten K[REDACTED] und S[REDACTED] werden von der erlittenen Internierungshaft je 6 Monate auf die erkannte Strafe angerechnet.

Soweit Freisprechung erfolgt ist, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens, im übrigen tragen sie die verurteilten Angeklagten.

G r ü n d e :

Gründe :

I.

a) Am 9.11.1934 wurden in Volkmarshaus vor den Gefallenen-Denkmal SA-Posten als Ehrenwache aufgestellt. Diese Ehrenposten soll die Zeugin M. H. geb. L. die damals noch unverheiratet war und bei einer jüdischen Familie S. in Volkmarshaus als Hausgehilfin tätig war, durch herabsetzende Gesten beleidigt haben, indem ^{für} beim Vorbeigehen an dem Ehrenmal mit der Hand an Kopf getippt haben soll. In den Kreisen der SA entstand deshalb eine feindliche Haltung gegen die Zeugin H. Vermutlich hatte diese feindliche Haltung schon vorher bestanden, da die Zeugin H. bei einer jüdischen Familie beschäftigt war.

Dem Angeklagten K., der damals als Truppführer die SA von Volkmarshaus führte und somit der oberste SA-Führer in Volkmarshaus war, wurde der Vorfall, der sich angeblich vor dem Ehrenmal mit der Zeugin H. abgespielt haben soll, gemeldet. Am darauffolgenden Sonntag vor dem angesetzten SA-Dienst ließ L. die Zeugin H. aus ihrer Wohnung durch den Angeklagten Z. und noch 2 andere SA-Leute in ^{Voraussetzung} das Parteilokal bringen. ^{Ermutigt} zu diesem Vorgehen wurde er durch das Drängen verschiedener SA-Leute aus seinem Trupp. Er stellte die Zeugin H. zur Rede. Sie wurde gefragt, warum sie bei Juden arbeite. Dann fragte man, warum sie die Posten beleidigt habe. Sie stritt dies ab. Danach wurde sie von SA-Leuten abgeführt und im Rathaus in eine Zelle gesperrt. Die Volkmarshäuser SA hatte die Absicht, die H. in einem Umzug durch die Stadt zu führen.

Etwa gegen 13 Uhr begann auf dem Scheid, einem kleinen Berg in der Gemarkung Volkmarshaus, der SA-Dienst. Der Angeklagte K. erzählte seinem Vorgesetzten, dem Angeklagten H., der als Obertruppführer den Sturm, zu dem auch der SA-Trupp des K. gehörte, führte, daß die Zeugin H. im Rathaus eingesperrt sei und daß sie

sie von der SA durch die Stadt geführt werden solle. H[REDACTED] erklärte K[REDACTED], daß solche Aktionen der SA verboten seien. Er meldete wieder den Vorfall dem inzwischen erschienenen Angeklagten K[REDACTED] sen., dem damaligen Obersturmführer und Führer des Sturmbannes. Auch dieser sagte, daß solche Aktionen verboten seien. Als dann der SA-Dienst etwa zwischen 16 und 17 Uhr zu Ende war, ahnte der Angeklagte K[REDACTED] sen., daß die Volkmarser SA doch ihr Vorhaben ausführen werde. Er beauftragte den Angeklagten H[REDACTED], mit der Volkmarser SA abzumarschieren und aufzupassen, daß nichts passiere. H[REDACTED] übernahm sehr ungern und widerwillig diesen Auftrag. Er setzte sich zusammen mit K[REDACTED] an die Spitze des Zuges, in dem sich auch die Angeklagten Z[REDACTED] und K[REDACTED] jun. befanden, und marschierte von Scheid mit der SA aus Volkmarßen in die Stadt. Vor dem Rathaus hielt der Zug. Die Zeugin H[REDACTED] wurde von einigen SA-Leuten, die schon im voraus nach Volkmarßen gegangen waren, aus dem Rathaus herausgeführt. Man hängte ihr ein Schild um mit der Aufschrift : „Ich habe die Ehrenwache verhöhnt. Ich muß mich schämen“. Nach den Angaben der Zeugin H[REDACTED] war auf dem Schild auch noch eine Andeutung dahin vermerkt, daß sie ein Judenknecht sei. Sie mußte sich dann an die Spitze des Zuges setzen. Von 2 SA-Leute wurde sie rechts und links am Arm gepackt und an der Spitze des Zuges durch die Straßen geführt. Der Zug wurde von H[REDACTED] und K[REDACTED] geführt. An den Seiten des Zuges gingen einige SA-Leute als Ordner. An mehreren Straßenecken hielt der Zug. Die H[REDACTED] mußte hierbei rufen, daß sie die Ehrenwache verhöhnt habe. Wenn die Zeugin H[REDACTED] zu langsam ging, wurde sie geschubst und gestoßen. Sie wurde sogar bespuckt. Neben dem Zug gingen Kinder und erwachsene Zivilisten.

Nach etwa 1/2 Stunde langte der Zug wieder vor dem Rathaus an. Inzwischen war auch der Angeklagte S[REDACTED], der damalige Ortsgruppenleiter

penleiter, erschienen. Man forderte ihn auf, eine Rede zu halten. S. tat dies. Er beschimpfte in seiner Rede die Zeugin H. weil sie die Wache verhöhnt habe. Er machte ihr ferner Vorhaltungen, daß sie bei Juden arbeite. Am Schluß sagte er zu der SA, : „Bringt sie wieder dorthin, wo sie hergekommen ist!“ Während dieser Rede hatte sich eine Menge Volk angesammelt. Die H. wurde dann wieder von SA-Leuten in die Zelle zurückgeführt. Am nächsten Tage wurde sie auf Veranlassung ihres Onkels entlassen. Sie verzog noch am selben Tage aus Volkmarsen.

Wegen dieses Vorfalles war seinerzeit bereits ein Strafverfahren anhängig. Der Angeklagte K. wurde durch Strafbefehl wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Antsannaßung zu 150. RM Geldstrafe verurteilt. Die Angeklagten Z. und S. und weitere drei Angeklagte wurden auf ihren Einspruch gegen den Strafbefehl durch Urteil des Schöffengerichts Kassel vom 21. 3. 1935 freigesprochen. Dieses Urteil lag dem Gericht vor und ist zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden.

b) Den Angeklagten Z. und J., dem damaligen Bürgermeister von Volkmarsen, wird ferner zur Last gelegt, im Herbst 1934 mit noch anderen nicht mehr bekannten Tätern in die Wohnung der jüdischen Familie S. eingedrungen zu sein und in der Wohnung Möbel und Haushaltsgegenstände zerschlagen zu haben. Nach den Bekundungen der Zeugin H. hatte sich der Sohn L. der Familie S. bei der Partei und SA mißliebig gemacht. Deshalb ist einige Male nach ihm geforscht worden. L. hatte es jedoch verstanden, sich immer der Verfolgung zu entziehen. Auch als die Zeugin H. von der SA festgenommen worden ist, hatte man nach L. gefragt. Dieser war aber abwesend. Die Zeugin H. wurde auch einmal einige Zeit vor dem Vorfall mit dem Umzug mit der Familie S. zu dem Angeklagten J. auf das Bürgermeisterrat

sterant gebracht. Die Angeklagten J. [redacted] und Z. [redacted] waren selbst mit noch anderen SA-Leuten in der Wohnung der Familie S. [redacted] erschienen und hatten dies veranlaßt. Auch damals wurde nach L. [redacted] S. [redacted] der wieder abwesend war, gefragt. Die H. [redacted] und die Familie S. [redacted] wurden noch am selben Tage entlassen. Der Zeuge K. [redacted], damals Polizeibeamter in Volkmarsen, kann sich an diesen Vorfall noch erinnern. Er ist zu S. [redacted] gekommen, als J. [redacted] und Z. [redacted] bereits dort waren. Wie die Zeugin H. [redacted] bekundet hat, ist es bei keinem dieser Vorfälle zu Gewalttätigkeiten in der Wohnung der Familie S. [redacted] gekommen.

c) Dem Angeklagten K. [redacted] wird außerdem zur Last gelegt, im Jahre 1934 in das Haus des Zeugen L. [redacted] R. [redacted] gewaltsam eingedrungen zu sein und sich eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben. Der Zeuge L. [redacted] R. [redacted], der damals noch in Volkmarsen wohnte, hatte sich bei den Nationalsozialisten mißliebig gemacht. Man setzte ihm deshalb übel zu und schikanierte ihn. Über den Vorfall, der dem Angeklagten K. [redacted] zur Last gelegt wird, konnte keiner der Zeugen genaue Angaben machen. Lediglich den Zeugen K. [redacted], K. [redacted] und S. [redacted] ist erinnerlich, daß die SA einmal in das Haus des L. [redacted] R. [redacted] eingedrungen sein soll, und daß L. [redacted] R. [redacted] auf das Dach geflüchtet sei. Der Zeuge L. [redacted] R. [redacted] hat bekundet, daß nach einem Propagandamarsch in Jahre 1933 oder 1934 SA in sein Haus eingedrungen sei und die Türen aufgebrochen habe. Er sei in eine Dachkammer geflüchtet und von hier durch das Dachfenster aufs Dach. Trotz des starken Lärmes habe er an der Stimme den Angeklagten K. [redacted] und den Zeugen B. [redacted] erkannt.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der Angaben der Angeklagten und der Aussagen der vernommenen Zeugen.

II.

Die Angeklagten Z [] und J [] sind, soweit ihnen ein Landfriedensbruch zum Nachteil der jüdischen Familie S [] zur Last ^{gelegt} wird, freizusprechen. Der Angeklagte Z [] hat unwiderlegt bekundet, daß es in beiden Fällen, in denen er bei S [] war und die Herold geholt hat, nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. Dies wird auch durch die glaubhaften Aussagen der Zeugin H [] selbst bestätigt. Andere Anhaltspunkte, daß es in der Wohnung S [] zu Gewalttätigkeiten gekommen ist, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Ebenso mußte es in dem Fall L [] bei dem dem Angeklagten K [] ein Landfriedensbruch zur Last gelegt wird, zu einem Freispruch kommen. Sicher ist, daß der Zeuge L [] R [], der bei der SA unbeliebt war, Schikanen durch die Nationalsozialisten ausgesetzt war. Genaue Feststellungen, was sich im einzelnen damals in seiner Wohnung abgespielt haben soll, konnten nicht getroffen werden. Die Aussage des Zeugen allein reicht zu einer Verurteilung nicht aus. Der Zeuge ist einmal in seinen Aussagen sehr ungenau und hat sich auch zum Teil in Widersprüche verwickelt. Es mag sein, daß er infolge seines Alters und der inzwischen vergangenen langen Zeit die Ereignisse durcheinander wirft. Hinzukommt ferner, daß er den Angeklagten und den Zeugen B [] nur an der Stimme erkannt haben will. Der Zeuge B [] will von dem Vorfall nichts wissen. Das Gericht ist von der Wahrheit der Aussage dieses Zeugen überzeugt, da dieser Zeuge einen durchaus glaubhaften Eindruck macht. Wenn sich aber I [] R [] in der Person des Zeugen B [] geirrt hat, weil er ihn ja nicht gesehen, sondern nur an der Stimme erkannt hat, so kann dies auch genau so bei dem Angeklagten K [] der Fall sein. ^V Das

Gericht mußte deshalb zu einem Freispruch kommen.

^V Nach Ansicht des Gerichts sind auch die Angaben des Zeugen L [] ungesichert, allein inwieweit eine Verurteilung zu gründen. Er hat K [] am diesem Tage nicht gesehen und In Kenntnis über persönliche auch nicht näher. Für Hinweis sind auf der Straße vor dem Hause herrschte nach seiner eigenen Beschreibung sehr großer Lärm. Bei dieser Fülle Lärm allein aus dem angeblichen Lärmern, der Stimme des L [] die in kleiner Weise besonders auffällig, 134, keine überzeugenden Beweis entnehmen werden.

52

In dem Falle H. [REDACTED] wird von der Verteidigung des Angeklag-
ten K. [REDACTED] eingewandt, daß dieser Vorfall im Jahre 1935 schon ein-
mal Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen ist und daß K. [REDACTED] in
in diesem Verfahren durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Kassel
wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Amtsanmaßung zu 150. RM
Geldstrafe verurteilt worden ist, während von den übrigen Ange-
klagten S. [REDACTED] und Z. [REDACTED] auf ihren Einspruch gegen den Strafbefehl
freigesprochen worden sind. K. [REDACTED] könne jetzt nicht noch einmal
bestraft werden. Die damals verhängte Strafe sei auch angemessen
gewesen. Nach § 1 des Ergänzungsgesetzes vom 16.8.1947 zum Gesetz
zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15.6.1946 fin-
det die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlos-
senen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten statt, wenn der
A. geklagte aus politischen, rassischen oder religiö^{se}nfeindlichen
Gründen freigesprochen oder zu einer verhältnismäßig milden Strafe
verurteilt wurde, und wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Unter-
suchung bildet. Die Nachprüfung, ob die Voraussetzungen des
Ergänzungsgesetzes vorliegen, ist Sache der Staatsanwaltschaft.
Diese hat es bejaht und deshalb auch bei dem Schöffengericht in
Kassel als dem zuständigen Gericht die Wiederaufnahme beantragt.
Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen K. [REDACTED], S. [REDACTED] und Z. [REDACTED]
ist durch Beschluß des Schöffengerichts Kassel vom 10.9.1948
rechtskräftig angeordnet. Die Verteidigung kann mit ihrem Einwand
jetzt nicht mehr gehört werden, sondern hätte diesen in dem Wie-
deraufnahmeverfahren vorbringen müssen. Das Gericht hatte diese
Frage nicht mehr zu entscheiden. Eine Verletzung des Grundsatzes,
daß jemand nicht zweimal wegen desselben Deliktes abgeurteilt
werden kann, liegt nicht vor. Denn gerade das Ergänzungsgesetz
läßt ^{die Wiederaufnahme} ~~diese Möglichkeit~~ zu. Im übrigen soll auch nochmals gesagt
sein, daß für die Handlung des Angeklagten K. [REDACTED] eine Geldstrafe
von

von 150.- RM als unverhältnismäßig milde anzusehen ist, wie bereits schon zutreffend in den Gründen des Wiederaufnahmebeschlusses festgestellt ist. Es bestehen mithin in dieser Hinsicht keine Bedenken, daß die Voraussetzungen des Ergänzungsgesetzes als gegeben anzusehen sind.

Das Herumführen der Zeugin H. [REDACTED] durch die Straßen der Stadt Volkmarsen ist ein Landfriedensbruch. Sie ist von 2 SA-Männern an den Armen gepackt und an der Spitze des Zuges herumgeführt worden. Mitunter wurde sie geschubst und gestoßen. Daß dies eine Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 StGB ist, unterliegt keinem Zweifel. Diese Gewalttätigkeiten sind mit vereinten Kräften von einer öffentlich zusammengewinkelten Menschenmenge begangen worden. Die Werturteilung rügt im wesentlichen, daß das Merkmal der Öffentlichkeit fehle. Neben dem SA-Zuge seien nämlich SA-Leute als Ordner gegangen, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit verhindert hätten. Dieser Einwand ist unberechtigt. Sinn und Zweck des Umzuges war es gerade, die Zeugin H. [REDACTED] der Öffentlichkeit preiszugeben. Jeder Zivilist konnte mit dem Zuge mitgehen. Die Ordner hatten doch nur die Aufgabe den SA-Zug an sich zusammenzufügen und evtl. Störungen von außen entgegenzutreten. Sie sollten aber nicht die Bevölkerung hindern, am Zuge teilzunehmen. So sind auch Kinder und Erwachsene neben dem Zuge hergegangen. Am Marktplatz, als der Angeklagte S. [REDACTED] die Rede hielt, hatte sich schon eine erhebliche Anzahl von Zivilisten angesammelt, wie der Zeuge K. [REDACTED] ausdrücklich bekundet. Es bestehen somit keine Bedenken, den Landfriedensbruch zu bejahen. *er hat begonnen, an's Rathaus geholt und an der Spitze des Zuges gestellt worden war, und fand sein Ende nach dem Abzug der Zeugin in das Rathaus* Der Angeklagte K. [REDACTED] ist bei diesem Landfriedensbruch Rädelsführer. Er war als SA-Truppführer der oberste Führer der SA von Volkmarsen. Er ist an der Spitze des Zuges gegangen und hat die SA angeführt. Damit ist er Rädelsführer. Im übrigen ist K. [REDACTED] schon vorher führend tätig gewesen. Auf seine Veranlassung ist die Zeugin H. [REDACTED] geholt und aufs Rathaus gebracht worden.

Aus

Aus denselben Gründen ist der Angeklagte H. [REDACTED] Rädelsführer. Er hatte als SA-Obertruppführer einen hoch höheren Rang als der Angeklagte K. [REDACTED]. Auch er ist als Führer ^{an} der Spitze des Zuges marschiert. Für den Begriff des Rädelsführers ist es unerheblich, ob der Angeklagte sich widerwillig und mit innerer Abneigung an die Spitze des Zuges gesetzt hat. Er hat in jedem Falle durch sein Beispiel seine Untergebenen ermutigt, und sich damit zum Rädelsführer gemacht, *daß alle Befehle befolgt sind, und daß er von ihm selbst gegeben wird mit seiner Genehmigung von den ihm unterstellten Angehörigen.*

Dem Angeklagten K. [REDACTED] sen. ist eine Beteiligung an dem Landfriedensbruch nicht nachzuweisen. Ein Auftrag an seine Untergebenen, den Umzug durchzuführen, ist von ihm nicht gegeben worden. Er behauptet sogar unwiderlegt, daß er K. [REDACTED] gewarnt habe, den Umzug zu veranstalten. Dem Angeklagten H. [REDACTED] hat er nur zur Überwachung der SA mitgeschickt. Sein passives Verhalten ist zwar verwerflich; er als der oberste SA-Führer hatte die Pflicht, dafür zu sorgen, *unbedingt selbst nach dem Rädelsführer zu sehen.* daß der Umzug unterbleibe. Sein passives Verhalten reicht jedoch nicht aus, ihn strafrechtlich zu belangen. Er ist deshalb freizusprechen.

Der Angeklagte S. [REDACTED] ist wieder als Rädelsführer zu bestrafen. Er hat als Ortsgruppenleiter *zum Schleiß* nach Beendigung des Umzuges vor dem Rathaus eine Rede gehalten und die Zeugin H. [REDACTED] vor der *er sich die Hilfe gegeben, bringt die M. [REDACTED] herein, wo sie hergekommen ist.* Bevölkerung beschimpft und beleidigt. Er gibt dies zu. An seiner Bestrafung als Rädelsführer bestehen keine Bedenken; *weil die Führung vor dem Rathaus übernommen, und ihm seine Stellung in der Partei befestigt.*

Die Angeklagten Z. [REDACTED] und K. [REDACTED] jun. sind als Teilnehmer am einfachen Landfriedensbruch zu bestrafen. Sie sind beide in dem Umzug mitgelaufen. Z. [REDACTED] gibt dies zu, K. [REDACTED] jun. behauptet, er sei nur vom Scheid bis zum Rathaus mitgegangen. An dem Umzug mit der H. [REDACTED] habe er nicht mehr teilgenommen. Diese Behauptung des Angeklagten ist jedoch widerlegt. Der Angeklagte hat bereits in seiner früheren Vernehmung vor der Polizei von

V V Die Vernehmungen künftigher des Angeklagten, begonnen im August 1947, Anfang Februar 1948 war mit der in der ersten Phase aus der Vernehmung im Vollhause sind verurteilt durch insgesamt 11 Personen über dem Angeklagten. Der Angeklagte hat also bei seiner erst am 1. 3. 48 vor. gemeinsamen Vernehmung, bereits vorher geäußert, worin er sich bekennt. Wenn er dann durch den Richter, Angeklagten macht, kann er seinen Kopf nicht anders, hat die Rede sein.

1. 3. 1948 unmißverständlich ausgesagt, daß er an dem Umzug mit der H. teilgenommen habe. Er hat noch seiner Aussage hinzugesetzt, daß er nicht viel gesehen habe, da er hinten gegangen sei. Der Zeuge S., der damals als Gendarmeriebeamter den Angeklagten vernommen hat, hat dies bestätigt. Seine Bekundungen, die durchaus glaubhaft sind, hat dieser Zeuge aus dem eigenen Gedächtnis gemacht, ohne daß ihm die damalige Vernehmung vorgelesen zu werden braucht. Die Vernehmung ist ihm noch deutlich in Erinnerung. Nach der Bekundung dieses Zeugen ist bei der Vernehmung nur von dem Umzug mit der Zeugin H. die Rede gewesen. Ein Zweifel hierüber bestand nicht. Das

Gericht sieht deshalb diesen Angeklagten auf Grund seiner bereits gemachten polizeilichen Aussage als überführt an. Die Aussage der Ehefrau des Angeklagten steht hierzu nicht in Widerspruch. Sie vermutet, daß ihr Ehemann nicht an dem Umzug beteiligt gewesen sei, da er schon zeitig in der Dämmerung zum Füttern nach Hause gekommen sei. Der Umzug begann nach dem SA-Dienst etwa in der Zeit zwischen 16 und 17 Uhr. Der Angeklagte konnte also noch zeitig genug zu Hause sein, auch wenn er an dem Umzug beteiligt war. Daß er seine Beteiligung an dem Umzug seiner Frau verschwiegen hat, mag seine besonderen Gründe haben.

Der Angeklagte B. mußte freigesprochen werden. In dem Ermittlungsverfahren ist sein Name einmal genannt worden. Deshalb wurde auch gegen ihn Anklage erhoben. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine Beteiligung haben sich in der Hauptverhandlung nicht ergeben.

III.

Für die Strafzumessung ist strafscharfend von Bedeutung, daß die Zeugin H. ohne jeden Grund in dieser beschämenden Weise durch die Stadt geführt worden ist. Die Zeugin hat bekundet, daß sie niemals die Posten vor dem Ehrenmal beleidigt habe. Das Gericht hat dieser Aussage Glauben geschenkt. Es ist der Überzeugung, daß der Grund

16

Grund für das Herumführen der He [REDACTED] zum großen Teil wohl darin zu suchen ist, daß diese Zeugin bei einer jüdischen Familie in Arbeit stand. Dies ist auch von dem Angeklagten S [REDACTED] in seiner Rede zum Ausdruck gebracht worden. Die angebliche Beleidigung der Ehrenposten ist nur ein gesuchter Grund gewesen. Aber selbst, wenn die Angeklagten geglaubt haben mögen, daß die Zeugin He [REDACTED] doch die Posten vor dem Ehrenmal beleidigt habe, so war dies noch kein Grund, in dieser beleidigenden und beschändenden Weise die He [REDACTED] durch die Stadt zu führen. Wie verletzend die Zeugin He [REDACTED] den Vorfall empfunden hat, beweist der Umstand, daß sie schon am nächststen Tage die Stadt verlassen hat. Freiheit und Ehre eines Menschen müssen geschützt werden. Die Strafe der Angeklagten muß deshalb empfindlich sein. *zumal es sich hier um eine sehr alte christliche Frau gehandelt hat.* Mildern fällt nur ins Gewicht, daß es nicht zu größeren Mißhandlungen der Zeugin He [REDACTED] gekommen ist. Bei dem Angeklagten [REDACTED] ist außerdem strafscharfend zu berücksichtigen, daß er vor Gericht einen äußerst ungünstigen und schlechten Eindruck gemacht hat. Er hat versucht, seine Tat zu beschönigen, obwohl doch gerade er einer von denen gewesen ist, die den Umzug ~~überhaupt~~ ^{überhaupt} in die Wege geleitet haben. Das Gericht hält bei ihm eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten für eine erforderliche Sühne.

Dem Angeklagten S [REDACTED] ist zugutegehalten worden, daß er erst in der letzten Phase des Landfriedensbruches in Erscheinung getreten ist. Er gehörte auch nicht zu den Personen, die den Umzug veranlaßt haben. Das Gericht hat ihm deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Bei dem Angeklagten [REDACTED] fällt strafmildern ins Gewicht, daß er nur widerwillig auf Befehl seines Vorgesetzten den Umzug angeführt hat. Die Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis ist für ihn deshalb eine ausreichende Sühne.

Den Angeklagten Z [REDACTED] und K [REDACTED] jun. hat das Gericht eine

V Nach der Praxi des Spruchkammerverfahrens kann aber mit Sicherheit angenommen werden, daß der
mit Arbeitsleistung gelangte Vorfall bei der Länge der Internierungshaft, die weit über das
bei internationalen Internierten übliche Maß hinausgeht, eine erhebliche Rolle gespielt hat,
zumindest das Verfahren bei der Beurteilung dieser Strafverfahren angesetzt worden ist.
(bei beiden Angeklagten) - 13 -

eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten zuerkannt, da beide nur am
Rande beteiligt sind.

Den Angeklagten K. und S. sind von der erlittenen
Internierungshaft je 6 Monate auf die erkannte Gefängnisstrafe
angerechnet worden. Beide Angeklagte haben ^(nach ihrem langjährigen Aufenthalt) für die Spruchkam-
mer weit über 2 Jahre in Internierungshaft gesessen. Aus den Spruch-
kammerakten, die zu den Straftaten herangezogen worden sind, geht
nicht hervor, inwieweit diese lange Internierungshaft auch auf
diesen Vorfall zurückzuführen ist. Das Gericht hat deshalb nach
eigenem Ermessen hierfür 6 Monate angerechnet.

Bei dem Angeklagten H., der ^{etwa 8 Monate} ebenfalls längere Zeit im
~~Arbeits-~~lager eingesessen hat, konnte eine Anrechnung der Inter-
nierungshaft nicht in Frage kommen, da damals für sein Spruchkam-
merverfahren dieser Vorfall in den Spruchkammerakten noch nicht
genannt war, sein Spruchkammerverfahren nach seinen eigenen Angaben ohne
Bewilligung des vorliegenden Falles bereits abgeschlossen worden ist.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§465 StPO, 467 StPO.

Wannig Simon Kneue